

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tierhilfe nah & fern e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Marktzeuln

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist aktiver Tierschutz mit eigenen Projekten und die Unterstützung / Förderung einzelner Tierschützer bzw. Tierschutzorganisationen im In- und Ausland. Der Verein verfolgt den Tierschutzgedanken regional, national, sowie international und setzt sich hauptsächlich für die Straßenhunde in Rumänien und in der Türkei ein, sowie den wildlebenden Hauskatzen im nationalen Wirkungsbereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - den Schutz von Tieren, die in Gefahr sind, die ausgesetzt wurden oder ohne triftigen Grund eingeschläfert werden sollen, sowie gequält und oder kranke, auch in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Veterinärämtern.
  - die Errichtung von, nach den Vorgaben des Vereins einzurichtenden und zu betreuenden Pensionsstellen, vorwiegend für Hunde und Katzen, im Sinne des Vereins im In- und Ausland. Dort soll die Kastration heimatloser Straßentiere gewährleistet sein (Pensionstiere sind vorrangig Tiere, die in Not geraten sind)
  - die Einrichtung von Tierherbergen, vorwiegend für Hunde und Katzen, in Deutschland, beginnend mit einer ersten im regionalen Wirkungsbereich des Vereins, mit der Verpflichtung, dort die Gruppenhaltung in Innenräumen und artgerechten, großflächigen Freigehegen durchzuführen.
  - die Unterstützung einzelner Tierschützer bzw. Tierschutzorganisationen, im In- und Ausland, in Form von Geld- und Sachspenden, für die Pflege, Versorgung und tierärztlicher Betreuung von Straßentieren, vorwiegend für Hunde und Katzen, mit dem Schwerpunkt Kastration.
  - die Errichtung einer Tiertafel, zur Unterstützung von Tierhaltern, die wegen einer Notsituation vorübergehend ihre Tiere nicht aus eigener Kraft versorgen können, nach einer vorherigen Bedürftigkeitsprüfung.
  - der Verein stellt den Vorständen des Vereins für die Durchführung ihrer Tätigkeiten sowohl Räumlichkeiten als auch die sachlichen Mittel unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
  - 2.1. Arten der Mitgliedschaft
    - 2.1.1. ordentliche Mitgliedschaft, das ordentliche Mitglied handelt im Interesse des Vereins, mit allen Rechten und Pflichten.
    - 2.1.2. Fördermitgliedschaft, das Fördermitglied handelt im Interesse des Vereins, hat jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - 2.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet, bei der natürlichen Person mit dem Tod des Mitglieds und bei der juristischen Person mit deren Erlöschen.
6. das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, das gilt insbesondere auch für schon entrichtete Mitgliedsbeiträge.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei der Aufnahme eines Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr von 10,- € erhoben.

## **§ 4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Koordinator.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch er von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Lichtenfels e.V. zwecks Verwendung für ärztliche Versorgung der Tiere im Tierheim Lichtenfels.

Kronach, den 30.01.2022